

Regierungspräsidium Gießen Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH
& Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wieland Zeller
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Geschäftszeichen:
1060-43.1-53-a-1320-07-00002#2024-00003

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 18.03.2025

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Auf Antrag vom 18.12.2024, eingegangen am 06.01.2025, wird der

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35112 Fronhausen, Gemarkung Sicherheitshausen, die im Windpark „Eichwald“ mit Genehmigungsbescheid vom 08.05.2024, Gz. RPI-43.1-53e1320/1-2019/1, genehmigten drei Windenergieanlagen gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von drei WEA des Typs Nordex N 175 – 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und 1 m Fundamentanhebung, 175 m Rotordurchmesser, 267,5 m Gesamthöhe und je 6,8 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung in einer geringfügigen Verschiebung der Standorte der WEA.
Die genauen neuen Standorte der WEA sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.536	5.615.560
WEA 02	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.954	5.615.516
WEA 03	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.482.385	5.615.387

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 08.05.2024 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 175 – 6.8 MW keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 08.05.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV), sowie behördlicher Entscheidungen, die nach § 16b Abs. 8 BImSchG nicht Gegenstand der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen sind.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Vorblatt zum Inhalt des Kapitels	1
	Geändertes Formular 1/1 vom 18.12.2024: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4	1
	Handelsregisterauszüge Antragsteller	6
	Vollmacht 1 des Antragstellers – Herr Manuel Thoma	1
	Vollmacht 2 des Antragstellers – Frau Louise Reichelt	1
	Nachweis der Herstellkosten	2
	Topografischer Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000 vom 18.12.2024	1
	Topografischer Übersichtsplan zu Standortverschiebungen, Maßstab 1:7500 vom 12.05.2025	1
	Koordinatenliste	1
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	1
3	Immissionen	
	Schallgutachten	124
	Schattengutachten	573
4	Standicherheit	
	Gutachten zur Standorteignung, I17-SE-2024-752 vom 20.12.2024	38
	TÜV Süd Stellungnahme ST-3824155-112-d vom 07.11.2024	2
	TÜV Süd Prüfbescheid für eine Typenprüfung 3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024	7

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/Pläne
	TÜV Süd Prüfbericht -Gründung- für eine Typenprüfung 3824115-122-d-7 Rev. 1 vom 13.05.2024	8
	Nordex Dokument DG201349 Rev. 3 Fundament Beispiel mit Auftrieb, Vorblatt	1
	Nordex Dokument DG201349 Rev. 3 Fundament Beispiel mit Auftrieb, Zeichnungen	19
	TÜV Süd Prüfbericht -Hybridturm- für eine Typenprüfung 3824115-112-d-6 Rev. 1 vom 13.05.2024	15
	TÜV Süd Gutachterliche Stellungnahme -Lastannahmen, Turm und Fundament- 3824115-12-d-1 vom 20.11.2023	10
	TÜV Süd Gutachterliche Stellungnahme -Lastannahmen, Maschinenbau und Rotor- 3824115-10-d-1 Rev. 1 vom 26.03.2024	14

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die im Genehmigungsbescheid vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Original oder eine Kopie dieses Änderungsbescheides, des Genehmigungsbescheids vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1 sowie die jeweils zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Jede WEA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.05.2024 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

2. Baurecht

2.1

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.5 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 2.5 Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen für die Windenergieanlagen sowie das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Eichwald mit der Bericht-Nr. I17-SE-2024-752 vom 20.12.2024 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

3. Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

3.1

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 4.1.1. -Emissionsbegrenzung- des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 08.05.2024, Gz. RPI-43.1-53e1320/1-2019/1, werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

- 4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 1, W 2 und W 3 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 1, W 2, W 3	108,6 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

- 4.1.1.2 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 1, W 2 und W 3 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von W 1: 5.800 kW, W 2: 6.070 kW und W 3: 6.800 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 1	106,2 dB(A)	Mode 5
W 2	107,2 dB(A)	Mode 3
W 3	108,6 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel
(hier 104,5 (W1) / 105,5 (W2) / 106,9 (W3) dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schalleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt:

W1:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	87,3	94,1	97,5	98,0	98,9	96,8	87,5	71,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	89,0	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2	72,7

W2:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,3	95,1	98,5	99,0	99,9	97,8	88,5	72,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,0	96,8	100,2	100,7	101,6	99,5	90,2	73,7

W3:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

- 4.1.1.3 Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.1.1.4 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und Nr. 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.
- 4.1.1.5 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben.

Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

3.2

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 4.1.2. -Abnahmemessung und Überwachung- des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

- 4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.
- 4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.1.2.3 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.
- 4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi Mode 0, Mode 3 und Mode 5 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 4.1.2.5 Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 4.1.2.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.
Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.
Für den Fall, dass die in den unter Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

- 4.1.2.7 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.
Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.
- 4.1.2.8 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.
Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Ziffer 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.
Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.
In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.
- 4.1.2.9 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Ziffer 4.1.1.4 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

V. Hinweise

1. Hinweise Immissionsschutz

Die in Abschnitt VI Ziffer 2. des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 08.05.2024, Gz. RPI-43.1-53e1320/1-2019/1, unter der Überschrift „Lärm“ genannten Hinweise zum Immissionsschutzrecht werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17 Wind mit der Berichtsnummer I17-SCH-2018-10 Rev. 05 am 16.12.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in den in Abschnitt IV Ziffern 4.1.1.1 und IV. 4.1.1.2 genannten Betriebsmodi 0, 3 und 5 können die Anlagen W1, W2 und W3 auch in vergleichbaren Modi betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschalleistungspegel ($L_{\text{Okt.,max}}$) bzw. Schalleistungspegel ($L_{\text{e,max}}$) hervorrufen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen W1, W2 und W3 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets- einstufung	Zusatzbe- lastung	Gesamt- belastung
IO 17	Oberdorf 22, Fronhausen	40 dB(A)	WA	38 dB(A)	40 dB(A)
IO 18	Oberdorf 14a, Fronhausen	40 dB(A)	WA	37,7 dB(A)	40 dB(A)
IO 19	Forstweg 5, Fronhausen	40 dB(A)	WA	37,6 dB(A)	40 dB(A)
IO 20	Gepl. Wohng. Fronhausen	40 dB(A)	WA	37,9 dB(A)	41 dB(A)
IO 21	Am Hasenpfad 2b, Fronhausen	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	38 dB(A)
IO 22	Eichweg 15, Fronhausen	40 dB(A)	WA	36,6 dB(A)	41 dB(A)
IO 23	Taubenweg 17, Fronhausen	40 dB(A)	WA	35,3 dB(A)	41 dB(A)
IO 24	Gänseacker 3, Fronhausen	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	41 dB(A)

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. S.331) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 08.05.2024, Gz. RPI-43.1-53e1320/1-2019/1, wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 162 – 6.0 MW mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung auf folgenden Standorten erteilt:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.529	5.615.557
WEA 02	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.950	5.615.510
WEA 03	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.482.387	5.615.394

Am 06.01.2025 (Eingang) hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Genehmigung von Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Nordex N 175 – 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und 1 m Fundamentanhebung, 175 m Rotordurchmesser, 267,5 m Gesamthöhe und je 6,8 MW Nennleistung an geringfügigen verschobenen Standorten.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 09.01.2025 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden (Landkreis Marburg-Biedenkopf -Untere Bauaufsicht- und Regierungspräsidium Gießen -Immissionsschutz-) zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Die Vollständigkeit wurde am 05.02.2025 festgestellt und mit Schreiben vom 05.02.2025 der Antragstellerin mitgeteilt. Es war bis zum 19.03.2025 über den Antrag zu entscheiden.

Außerdem wurden die sonstigen im Ursprungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen, insbesondere das Regierungspräsidium Kassel als Landesluftfahrtbehörde und das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleitungen der Bundeswehr, über den Antrag informiert.

Das Regierungspräsidium Kassel hat daraufhin die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Änderung der Anlagen erteilt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleitungen der Bundeswehr hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die beantragte Änderung bestehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 08.05.2024 wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. Abs. 5, 6 wiederum i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 05.02.2025 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme zum Thema schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche zur Information übersandt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 04.03.2025 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme zum Thema Standsicherheit zur Information übersandt.

Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu äußern (§ 28 HVwVfG). Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 28.02.2024 Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, dass aus ihrer Sicht Auflagen zu Ton- und Impulshaltigkeit, sowie zur Abnahmemessung nicht gerechtfertigt seien.

Mit E-Mail vom 05.03.2025 informierte die Antragstellerin über einen redaktionellen Fehler in der Stellungnahme zur Standsicherheit. Die Revisionsnummer des dort in Bezug genommenen Gutachtens zur Standorteignung war falsch. Dies wurde bei der Erstellung des Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 10.03.2025 im Rahmen der Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden von der Antragstellerin am 14.03.2025 Anmerkungen vorgebracht, die bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt wurden. So wurden etwa redaktionelle Korrekturen übernommen. Inhaltlichen Kritikpunkte zu lärmtechnischen Auflagen, die sich auf die Rückmeldung zu der zuvor übermittelten fachliche Stellungnahme bezogen und bei dieser Anhörung erneut vorgetragen wurden, wurde überwiegend nicht gefolgt. Eine Anforderung, die die Überprüfung des Anlagengeräuschs durch den subjektiven Höreindruck eines Sachverständigen zum Gegenstand hatte, wurde aber gestrichen.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 BImSchG war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Bescheid wird der Antragstellerin mittels Zustellungsurkunde zugestellt. Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. sichergestellt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei den mit Bescheid vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, genehmigten WEA vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben werden die Standorte der Anlagen um weniger als 8 m (zwischen 7,2 m und 7,6 m) geändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 6,5 Meter erhöht und der Rotordurchlauf nicht verringert, sondern um 4,5 Meter erhöht. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

3.1 **Bauordnungsrecht**

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben am 04.03.2025 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens, wenn die bereits in Abschnitt V Ziffer 2 der Genehmigung vom 08.05.2024 verfüigten Nebenbestimmungen neben der in dieser Änderungsgenehmigung in neuer Fassung festgesetzten Nebenbestimmung eingehalten werden.

In Abschnitt IV Ziffer 2 dieses Bescheides wird die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.5 der Genehmigung vom 08.05.2024 neu gefasst und auf den aktuellen Standsicherheitsnachweis des neuen Anlagentyps angepasst.

3.2 **Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die Anlagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) mit lärmreduzierenden Betriebsmodi betrieben werden. Hierzu waren die bereits in der Genehmigung vom 08.05.2024 verfüigten Nebenbestimmungen neu zu fassen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Ziffer 3 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Festlegung der max. Schalleistungspegel

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten notwendige Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Durch die Änderung des Anlagentyps waren Anpassungen der Nebenbestimmungen erforderlich.

Für jede Windenergieanlage wurden maximale Schalleistungspegel angegeben. Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%-igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung der Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung der Werte, welche sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren dürfen. Die Ausbreitungsprognose ist für die N175/6.X mit den Werten von 106,6 dB(A) (W1), 107,6 dB(A) (W2) und 109,0 dB(A) (W3) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N175/6.X resultieren aus den Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Die Emissionswerte sind als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 106,2 dB(A) (W1), 107,2 dB(A) (W2) und 108,6 dB(A) (W3) die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an die Betreiberin gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten abschließend beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung, Abschnitt V Ziffern 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Ersatzweise kann auch eine Dreifachvermessung als Nachweis der Emissionsbegrenzung vorgelegt werden. Der Nachweis wird als Möglichkeit des Ersatzes der Abnahmemessung angewandt, da bei dem vorliegenden Standort nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Messsituation nach der Errichtung der Windenergieanlagen ergibt. Die Öffnungsklausel ist in der Regel an Bedingungen geknüpft, die sich aus dem Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ergeben. Danach kann die Öffnungsklausel seitens der Überwachungsbehörde aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass die neu zu errichtenden Windenergieanlagen mehr als 3 dB(A) unter dem Richtwert liegen. Vorliegend ist dies an vier von acht im Einwirkungsbereich liegenden Immissionspunkten nicht der Fall, jedoch fordert die Standortbegebenheit eine Öffnungsklausel. Um im vorliegenden Einzelfall den Gebrauch der Öffnungsklausel herbeizuführen, ist der BescheidinhaberIn eine zeitlich begrenzte Öffnung vorzuschreiben. Nur mit der zeitlichen Begrenzung kann ausgeschlossen werden, dass ein notwendiger Nachweis über die Emissionsbegrenzung hinausgezögert wird. Sollte bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Dreifachvermessung vorliegen, so ist zwingend ein Ersatzimmissionsort zur Ermittlung des Immissionspegels sowie der Schallleistung zu nutzen.

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids wurde gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beantragt. Die Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

VII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag